



7. November 2018

Erläuterungen zu Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Aufhebung von Artikel 1 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Übersicht

Die schweizerischen Rechtsgrundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Dazu gehört unter anderem die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV). An seiner Sitzung vom 7. November 2018 hat der Bundesrat beschlossen, die Übergangsbestimmung betreffend den Begriff «teilnehmende Staaten» (Artikel 1 AIAV) per 1. Januar 2019 aufzuheben.

Ausgangslage

Ein teilnehmender Staat ist nach der Definition des internationalen AIA-Standards ein Staat, mit dem ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) besteht. Gegenüber bestimmten Rechtsträgern, die in nicht teilnehmenden Staaten ansässig sind, haben die Finanzinstitute erhöhte Sorgfaltspflichten. Der AIA wird nicht von allen Staaten gleichzeitig eingeführt, sondern das AIA-Abkommensnetz wird stufenweise ausgebaut. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hatte bei Einführung des AIA beschlossen, dass die Staaten eine Übergangsbestimmung in ihr nationales Recht aufnehmen können, wonach als teilnehmend alle Staaten gelten, die sich dazu bekannt haben, den AIA umzusetzen. Damit sollte der administrative Aufwand der Finanzinstitute während der Einführungsphase des AIA gesenkt werden. Die Schweiz hat davon mit dem Erlass von Artikel 1 AIAV Gebrauch gemacht.

Im Herbst 2017 wurde auf Ebene der OECD beschlossen, dass die Staaten die Übergangsbestimmung in Bezug auf die Definition des Begriffs teilnehmender Staat per Herbst 2018 aufzuheben haben. Da die Schweiz sich verpflichtet hat, den AIA-Standard korrekt umzusetzen, wird diesem Beschluss Folge geleistet. Die korrekte Umsetzung des AIA-Standards und damit die zeitgerechte Aufhebung dieser Übergangsbestimmung wird vom Global Forum geprüft.

Pflichten für meldende schweizerische Finanzinstitute

Die Definition der teilnehmenden Staaten nach Artikel 1 AIAV wirkt sich auf die Sorgfaltspflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute aus. So müssen meldende schweizerische Finanzinstitute weder die beherrschenden Personen von professionell verwalteten Investmentunternehmen aus einem solchen Staat identifizieren noch überprüfen, ob es sich bei den beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 1 AIAV qualifizieren professionell verwaltete Investmentunternehmen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz kein AIA-Abkommen hat, ab 1. Januar 2019 nicht mehr als Finanzinstitut, sondern als passive Non Financial Entity (Abschnitt VIII Unterabschnitt (D)(8) GMS). Nachstehend wird erläutert, wie sich die Aufhebung von Artikel 1 AIAV auf die Umsetzung des AIA durch die meldenden schweizerischen Finanzinstitute auswirkt.

Umsetzungsfragen

Fall 1: Behandlung von Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember 2018 geführt werden

Ist ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz kein AIA-Abkommen hat, so führt die Aufhebung von Artikel 1 AIAV per 1. Januar 2019 zu einer Neuqualifizierung des Rechtsträgers. Dies stellt eine Änderung der Gegebenheiten dar. Das meldende schweizerische Finanzinstitut muss gestützt auf die massgebenden Verfahren bei geänderten Gegebenheiten in Bezug auf Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember 2018 geführt werden, innert 90 Tagen nach Feststellung der geänderten Gegebenheiten (31. März 2019) eine gültige Selbstauskunft einholen.

Das Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es als solches identifiziert wird (keine Rückwirkung für Kalenderjahre vor 2019). Wenn bis zum 31. März 2019 keine neue Selbstauskunft

eingeholt werden konnte, so muss das meldende schweizerische Finanzinstitut den Kontoinhaber als passiven NFE behandeln, die beherrschende(n) Person(en) feststellen und die steuerliche Ansässigkeit der beherrschenden Person(en) basierend auf Indizien ermitteln. Der Kontoinhaber wird weiterhin als in dem Staat als steuerlich ansässig betrachtet, welcher ursprünglich festgestellt wurde (z.B. mittels Selbstauskunft).

Hat das meldende schweizerische Finanzinstitut bis zum Zeitpunkt der Aufhebung von Artikel 1 AIAV bereits alle nötigen Informationen mittels Selbstauskunft eingeholt und bestehen keine Gründe zur Annahme, dass die in der Selbstauskunft oder in den Belegen enthaltenen Informationen nicht mehr zutreffend oder glaubwürdig sind, so muss das meldende schweizerische Finanzinstitut für die Bestimmung der meldepflichtigen Personen auf die darin gemachten Angaben abstellen. Es muss in diesem Fall keine neue Selbstauskunft eingeholt werden.

Fall 2: Auflösung von Konten von Rechtsträgern, die zum 31. Dezember 2018 geführt werden

Wird ein Konto eines Rechtsträgers, das zum, 31. Dezember 2018 geführt wird, nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst und ist die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung des Kontos im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen, so muss das meldende schweizerische Finanzinstitut die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen (Artikel 28 Absatz 3 AIAV).

Hat das meldende schweizerische Finanzinstitut bis zum Zeitpunkt der Aufhebung von Artikel 1 AIAV bereits alle nötigen Information mittels Selbstauskunft eingeholt und bestehen keine Gründe zur Annahme, dass die in der Selbstauskunft oder in den Belegen enthaltenen Informationen nicht mehr zutreffend oder glaubwürdig sind, so muss das meldende schweizerische Finanzinstitut für die Bestimmung der meldepflichtigen Personen auf die darin gemachten Angaben abstellen und diese für die Meldung der Auflösung des Kontos berücksichtigen. Es muss in diesem Fall keine neue Selbstauskunft einholen.

Fall 3: Behandlung von Konten von Rechtsträgern, die am oder nach dem 1. Januar 2019 eröffnet werden

Es gelten die ordentlichen Verfahren für Neukonten von Rechtsträgern nach Abschnitt VI GMS.